Satzung der Gemeinde Oberpframmern über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

vom 14.06.2021

Die Gemeinde Oberpframmern erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Oberpframmern mit Ausnahme der Gebiete, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne mit von dieser Satzung abweichenden Festsetzungen gelten.

§ 2 Stellplätze

- 1. Zahl der Stellplätze
- 1.1 Die Anzahl der aufgrund Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge wird für nachgenannte Verkehrsquellen wie folgt festgelegt:
 - a) Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, Doppelhäuser, Hausgruppen (Reihenhäuser): 2 Stpl. je Wohneinheit
 - b) Mehrfamilienhäuser ab 3 Wohneinheiten :

2 Stpl. je Wohneinheit zuzüglich 10% aus der sich hieraus ergebenden Anzahl Stellplätze als Besucherstellplätze;

- c) Gebäude mit Büro- und Verwaltungsräumen ohne erheblichen Besucherverkehr:

 1 Stpl. je 35 m² Hauptnutzfläche
 davon 75 % für Besucher
- d) Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter- und Abfertigungsräume und dgl.), Praxisräume für Ärzte und dgl.: 1 Stpl. je 35 m² Hauptnutzfläche

jedoch mindestens 3 Stpl. davon 75 % für Besucher

- e) Läden, Waren- und Geschäftshäuser: 1 Stpl. je 30 m² Verkaufsfläche davon 75% für Besucher
- f) Gewerbliche Anlagen wie Handwerks- und Industriebetriebe, Ausstellungs- und Verkaufsflächen, Kfz-Werkstätten:

 1 Stpl. je 70 m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte, davon 15% für Besucher.

Für Verkehrsquellen, die nicht zu den oben genannten zählen, gilt die in der vom Staatsministerium des Innern gemäß Art. 47 Abs. 2 S. 1 BayBO erlassenen Rechtsverordnung festgelegte Zahl notwendiger Stellplätze.

Ergeben sich bei der Berechnung der Zahl der Stellplätze Zahlenbruchteile, so ist der jeweilige Bedarf ab 0,5 aufzurunden, darunter abzurunden. Die Berechnung ist für selbständige Gebäude oder Gebäudeteile jeweils gesondert vorzunehmen, auch wenn diese auf einem einheitlichen Baugrundstück errichtet werden.

- 1.2 Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt bei den unter Ziffer 1.1 genannten Gebäuden und Räumen nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.
- 2. Anordnung von Stellplätzen und Garagen

Vor Garagen mit geschlossenen Seitenwänden ist ein offener Stauraum zur öffentlichen Verkehrsfläche hin in der erforderlichen Länge, bei Pkw mindestens 5 m, einzuhalten.

Garagen mit offenen Seitenwänden (Carports) müssen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin einen Mindestabstand von 1 m einhalten.

§ 3 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen gemäß den Bestimmungen des Art. 63 BayBO zugelassen werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 1 oder 2 dieser Satzung verstößt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Oberpframmern, 14.06.2021

Ærster Bürgermeister